



# **ABFALLREGLEMENT der Gemeinde Büren SO**

Gültig ab 1. Januar 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE.....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde .....	3
§ 3	Vollzug .....	3
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung .....	3
§ 5	Selbstbindung des Gemeindewesens .....	4
§ 6	Zulässige Entsorgungswege .....	4
II.	ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN.....	4
§ 7	Kompostierbare Abfälle .....	4
§ 8	Andere verwertbare Abfälle .....	5
§ 9	Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle .....	5
§ 10	Kehricht- und Sperrgutabfuhr .....	6
§ 11	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde .....	6
§ 12	Bereitstellung der Abfälle.....	6
III.	FINANZIELLES .....	6
§ 13	Gebühren .....	6
§ 14	Abfallrechnung .....	7
IV.	DIVERSES .....	7
§ 15	Informationspflichten der Gemeinde .....	7
§ 16	Bewilligungen für Massenveranstaltungen .....	8
§ 17	Delegation von Aufgaben an Private .....	8
§ 18	Rechtsschutz .....	8
§ 19	Strafbestimmungen .....	8
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
§ 20	Inkrafttreten .....	9
§ 21	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	9
	Gebührenanhang zum Abfallreglement vom 01.01.2022.....	10

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Unternehmen mit weniger als 49 Vollzeitstellen.

### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

<sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

### **§ 3 Vollzug**

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes KELSAG.

### **§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung**

<sup>1</sup> Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

---

## § 5 Selbstbindung des Gemeindewesens

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup> Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

<sup>3</sup> Der Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6 Zulässige Entsorgungswege

<sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben werden.

<sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

<sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>5</sup> Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

### § 7 Kompostierbare Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) einen Häckseldienst organisiert;
- c) soweit erforderlich und möglich einen Zwischenlagerplatz für Baumschnittgut unterhält.

<sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt eine Grüngut-Sammelstelle, an die auch Private ihre (überschüssigen) Grünabfälle abgeben können.

---

## § 8 Andere verwertbare Abfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle und Wertstoffe wie namentlich:

- Altpapier und Karton;
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas);
- Aluminium;
- Weissblech;
- übrige Metallabfälle;
- Textilien;
- Motoren- und Speiseöle;
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen (Bauschutt).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

## § 9 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt regelmässig im Rahmen der KELSAG-Dienstleistungen eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

<sup>4</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren;
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen);
- Thermometer;
- Medikamente;
- Putz- und Reinigungsmittel;
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel);
- Labor- und Fotochemikalien;
- Säuren und Laugen;
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.);
- Elektrische oder elektronische Geräte.

---

## § 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, in der Regel eine wöchentliche Abfuhr.

<sup>2</sup> Der Abfuhrplan wird zusammen mit der KELSAG festgelegt.

## § 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

<sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- In offiziellen gebührenpflichtigen (KELSAG-) Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde sind nach den Vorschriften der KELSAG mit Gebührenmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen (KELSAG-) Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

<sup>2</sup> Der Vertrieb der (KELSAG-) Säcke, (KELSAG-) Sperrgutmarken sowie (KELSAG-) Containerbänderolen erfolgt (durch die KELSAG) über private Verkaufsstellen.

## § 12 Bereitstellung der Abfälle

<sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

<sup>3</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

## III. FINANZIELLES

### § 13 Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

<sup>2</sup> Durch die KELSAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KELSAG (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und § 9 Abs. 3) abgegolten.

<sup>3</sup> Die Höhe der einzelnen KELSAG-Gebühren (Kehricht-Sackgebühr, Sperrgutmarke und Containerbänderolen) richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG. (Änderungen werden publiziert).

<sup>4</sup> Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und § 9, der Abgabe auf Abfälle gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes) legt der Gemeinderat innerhalb des von der Gemeindeversammlung festgelegten Gebührenrahmens eine Gebühr fest, die von sämtlichen Wohnungen sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben gemäss § 13 Abs. 5 zu entrichten ist.

<sup>5</sup> Wenn in der eigenen Wohnung eine Firma geführt wird, wird für die Wohnung nur eine Abfallgrundgebühr erhoben. Sind Fremdfirmen eingemietet, so bezahlen diese die Abfallgebühr für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

<sup>6</sup> Bei Zu- und Wegzügen innerhalb der Abrechnungsperiode wird die Grundgebühr pro rata abgerechnet.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat kann für in der Sache begründete Einzelfälle über eine allfällige Reduktion oder den Erlass der Grundgebühr entscheiden.

## **§ 14 Abfallrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

<sup>2</sup> Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang den neuen Gegebenheiten an.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen im Anhang zum Abfallreglement fest.

## **IV. DIVERSES**

### **§ 15 Informationspflichten der Gemeinde**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilen Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder

---

neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/- innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

## **§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen**

<sup>1</sup> Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebesetzung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

## **§ 17 Delegation von Aufgaben an Private**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

## **§ 18 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgeschriebenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8, 9 und 10), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

### § 21 Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Abfallbeseitigung aufgehoben, insbesondere das Kehricht-Reglement vom 17.02.1993.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

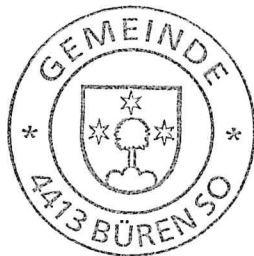
Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2021.

Gemeinde Büren:

Gemeindepräsidentin



Stephanie Erni



Gemeindeschreiberin



Monika Fringeli

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 21.3.2022.



---

### Gebührenanhang zum Abfallreglement vom 01.01.2022

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 3 des Abfallreglements der Gemeinde Büren, folgenden Rahmen für die Grundgebühren:

- |   |     |      |     |       |
|---|-----|------|-----|-------|
| a) Wohnung  | CHF | 50.- | bis | 120.- |
| b) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe | CHF | 30.- | bis | 90.-  |

Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Büren mit Beschluss vom 19.10.2021.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 24.11.2021.

Gemeindepräsidentin



Stephanie Erni



Gemeindeschreiberin



Monika Fringeli

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am 21.3.2022...

